

**Honorarordnung
für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.
und
die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis**

beschlossen von der Mitgliederversammlung 2021, zuletzt geändert in der
Mitgliederversammlung am 24. April 2023

§ 1 Zahlungsanlässe

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis zahlt Honorare
 - für Referenten*innen im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
 - für Kursleiter*innen von Endverbraucherkursen,
 - für die Mitarbeiter*innen in der ksb-eigenen Skilanglaufschule in Winterberg und
 - für sonstige Veranstaltungen und Aufgaben.
- (2) Reisekosten werden in Höhe von 0,30 €/km für die kürzeste Strecke nach Google-Maps gewährt.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die nachgewiesenen Übernachtungskosten einschließlich eventuell anfallender Kurtaxe gezahlt.
- (4) Bei Sporthelfer-Ausbildungen übernimmt der KreisSportBund Hochsauerlandkreis die notwendigen Verpflegungskosten der Teilnehmer*innen.
- (5) Ist im Einzelfall ausnahmsweise die Übernahme von Verpflegungskosten vereinbart, werden diese um die von der Finanzverwaltung festgesetzten Sachbezugswerte gekürzt.
- (6) Alle Honorarkräfte, Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte, die für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. tätig sind oder tätig werden wollen, müssen ihre Aus- und Fortbildungskosten sowie Materialkosten selbst tragen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 2 Honorare für Aus- und Fortbildungen

- (1)

1. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen:	26,50 €
2. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen:	31,50 € (einschl. digitalem Lernen)
VIBSS Beratung von Vereinen:	37,50 €
Kurz&Gut Seminar (4 LE):	150,00 € (pauschal)
Kurz&Gut Infoveranstaltung (2 LE):	75,00 € (pauschal)
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall vor Abschluss des Honorarvertrages zu entscheiden, dass ein höheres Honorar gezahlt wird.
- (3) Die Honorarsätze gelten für eine Lerneinheit (LE) á 45 Minuten.
- (4) Ändert der Landessportbund NRW seine Honorarordnung, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderung umzusetzen. Die geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 3 Endverbraucher-Kurse

- | | |
|--------------------------------|---------|
| (1) Ohne Ausbildung: | 16,00 € |
| Übungsleiter-C-Lizenz: | 22,00 € |
| Übungsleiter-B-Lizenz: | 24,00 € |
| zertifizierte Praxisworkshops: | 30,00 € |
| Rehabilitationssport: | 24,00 € |
| Sportwissenschaftler u.ä.: | 24,00 € |
- (2) Die Honorarsätze gelten für eine Zeitstunde.
- (3) Honorarsätze für die Skischule:
- | | |
|--|---------|
| Übungsleiter*in mit C-Lizenz: | 24,00 € |
| Übungsleiter*in mit B-Lizenz: | 26,00 € |
| DSV-Skilehrer*in/Sportwissenschaftler*in | 30,00 € |
- Die Anpassung der Honorarsätze erfolgt auf Vorschlag der Skischulleitung.

§ 4 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungsbetreuung einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wie z.B. Sportaktionstag, Trendsporttag, Sporthelfer-Forum, Kurse Sport im Park: 15,00 bis 50,00 € (abhängig von Refinanzierung und Kenntnissen sowie nach Abstimmung vor Vertragsabschluss mit dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung.)
- (2) Das Honorar gilt für eine Zeitstunde.

§ 5 Selbstständige

- (1) Unabdingbare Voraussetzung für die Beschäftigung als Selbstständige/r ist die schriftliche Feststellung der Deutschen Rentenversicherung, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das dafür erforderliche Statusfeststellungsverfahren muss vor der Erteilung des schriftlichen Auftrags an die Kursleitung abgeschlossen sein.
- (2) Hat die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann zu den nach dieser Honorarordnung abrechnungsfähigen Kosten die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.